

**Besondere Bedingung der
Wechselseitige Brandschaden
Versicherung Ausseerland
Wertanpassung nach dem Baukostenindex
(BB BKI 2009 / Stufe 4)**



Brand ohne Schaden. Brandschaden.

1. Wertanpassung:

Für die die Versicherungssummen bzw. Prämienbemessungsgrundlagen und Prämie dieses Versicherungsvertrages ist ausdrücklich die Wertbeständigkeit nach dem von der Bundesanstalt *STATISTIK AUSTRIA* monatlich verlaublichen Baukostenindex (Baumeisterarbeiten) wie folgt vereinbart:

1.1. Ausgangsindex:

Für die Berechnung der Wertanpassung ist der Ausgangsindex maßgeblich. Der Ausgangsindex ist jene Zahl des Baukostenindex, die für den viertvorangegangenen Monat des Versicherungsbeginns verlaublich wurde (Bsp.: Bei Versicherungsbeginn im Mai ist Ausgangsindex die Indexzahl für Jänner). Der Ausgangsindex ist durch Angabe des betreffenden Monats in der Polizze angeführt (Bsp.: "wertgesichert auf Basis Baukostenindex Monat / Jahr").

1.2. Zeitpunkt der Wertanpassungen:

In der Polizze ist die Hauptfälligkeit der Prämie angeführt. Zu jeder Hauptfälligkeit wird die jährliche Wertanpassung der Versicherungssummen bzw. Prämienbemessungsgrundlagen und der Prämie durchgeführt.

1.3. Berechnungsmodus:

Als "Index zur Hauptfälligkeit" gilt jene Zahl des Baukostenindex, die für den viertvorangegangenen Monat vor der jeweiligen Hauptfälligkeit verlaublich wurde. Die Versicherungssummen bzw. Prämienbemessungsgrundlagen und Prämie erhöhen oder vermindern sich bei jeder Hauptfälligkeit in dem Verhältnis, das der Veränderung des aktuellen Index zur Hauptfälligkeit gegenüber dem Ausgangsindex bzw. dem vorangegangenen Index zur Hauptfälligkeit entspricht. Der Prozentsatz der Erhöhung oder Reduzierung wird dem Versicherungsnehmer zu jeder Hauptfälligkeit bekannt gegeben.

1.4. Nachfolgeindex:

Wird der vereinbarte Index durch einen Nachfolgeindex ersetzt oder überhaupt nicht mehr berechnet und publiziert, so wird er durch den von Amts wegen an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex ersetzt.

2. Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung:

Die in den vereinbarten anderen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung finden im Schadenfall nur insoweit Anwendung, als

- 2.1. die bei Vertragsabschluss vereinbarten Versicherungssummen bzw. Prämienbemessungsgrundlagen nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen haben oder
- 2.2. die nach Vertragsabschluss auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderten Versicherungssummen bzw. Prämienbemessungsgrundlagen nicht dem Versicherungswert der versicherten Sachen entsprochen haben oder
- 2.3. die infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssummen bzw. Prämienbemessungsgrundlagen Berücksichtigung fand.

3. Grenze der Entschädigung:

Abweichend von den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bildet die in der Polizze ausgewiesene Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage der vom Schaden betroffenen Position, unter Berücksichtigung der prozentuellen Indexveränderung bis zum Schadenszeitpunkt, die Grenze der Entschädigung.

4. Nebenversicherung:

Im Fall von Nebenversicherungen (Bestehen mehrerer Versicherungsverträge bei verschiedenen Versicherern für dasselbe Interesse) bezieht sich der vorstehend angeführte Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung nur auf jenen Teil des Schadens, der dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages zum damaligen Versicherungswert entspricht.